

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU

Hannover, den 16.09.2014

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes

Das Niedersächsische Enteignungsgesetz vom 6. April 1981 (Nds. GVBl. 1981, 83), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394), wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Entschädigung für den Rechtsverlust

(1) ¹Die Entschädigung für den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust bemisst sich nach dem Verkehrswert des zu enteignenden Grundstücks oder des sonstigen Gegenstandes der Enteignung. ²Maßgebend ist der Verkehrswert in dem Zeitpunkt, in dem die Enteignungsbehörde über den Enteignungsantrag entscheidet.

(2) ¹Soll die Entschädigung für den Bau einer Leitung zur Übertragung, zum Transport oder zur Verteilung von Strom oder Gas durchgeführt werden, richtet sich diese abweichend von Absatz 1 nach dem wirtschaftlichen Vorteil des enteignungsbegünstigten Netzbetreibers. Die nach § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 zu leistende Entschädigung bemisst sich an einer Verzinsung des Verkehrswerts des in Anspruch genommenen Grundstücks. ²Die Verzinsung entspricht dem zum Zeitpunkt der Aktivierung der Baumaßnahme geltenden Eigenkapitalzinsatz für Neuanlagen nach § 7 Abs. 6 StromNEV/GasNEV.

(3) Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben unberücksichtigt

1. Werterhöhungen, die durch die Aussicht auf eine Änderung der zulässigen Nutzung des Grundstücks eingetreten sind, sofern die Änderung nicht in absehbarer Zeit zu erwarten ist,
2. Wertänderungen, die infolge der Planung des Vorhabens und der bevorstehenden Enteignung eingetreten sind,
3. Werterhöhungen, die nach dem Zeitpunkt eingetreten sind, in dem der Eigentümer zur Vermeidung der Enteignung ein Kauf- oder Tauschangebot des Trägers des Vorhabens mit angemessenen Bedingungen (§ 5 Nr. 1) hätte annehmen können, es sei denn, dass der Eigentümer Kapital oder Arbeit für sie aufgewendet hat,
4. wertsteigernde Veränderungen, die während einer Veränderungssperre ohne Genehmigung der zuständigen Behörde vorgenommen worden sind,
5. wertsteigernde Veränderungen, die nach Einleitung des Enteignungsverfahrens ohne behördliche Anordnung oder Zustimmung der Enteignungsbehörde vorgenommen worden sind,

6. Vereinbarungen insoweit, als sie von üblichen Vereinbarungen auffällig abweichen und offensichtlich getroffen worden sind, um eine höhere Entschädigungsleistung zu erlangen.

(4) ¹Für bauliche Anlagen, deren entschädigungsloser Abbruch aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften jederzeit gefordert werden kann, ist eine Entschädigung nur zu gewähren, wenn es aus Gründen der Billigkeit geboten ist. ²Kann der Abbruch entschädigungslos erst nach Ablauf einer Frist gefordert werden, so ist die Entschädigung nach dem Verhältnis der restlichen zu der gesamten Frist zu bemessen.

(5) Wird der Wert des Eigentums an dem Grundstück durch Rechte Dritter gemindert, die an dem Grundstück aufrechterhalten, an einem anderen Grundstück neu begründet oder gesondert entschädigt werden, so ist dies bei der Festsetzung der Entschädigung für den Rechtsverlust nach Absatz 1 zu berücksichtigen.

2. Dem § 17 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Soll die Entschädigung für den Bau einer Leitung zur Übertragung, zum Transport oder zur Verteilung von Strom oder Gas durchgeführt werden, ist die Entschädigung ab der Inanspruchnahme des Grundstücks bis zur Beseitigung der Leitung in jährlich wiederkehrenden Leistungen festzusetzen. ⁴Auf Antrag des Eigentümers ist die Entschädigung als kapitalisierte Einmalzahlung zu gewähren, die sich nach der jeweils betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der gebauten Leitung gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV bzw. GasNEV richtet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Das Gesetz dient der Beschleunigung der Energiewende. Die Erweiterung des Anteils erneuerbarer Energien und die Sicherung der Erdgasversorgung setzen den Ausbau der Energienetze voraus. Das Gesetz ergänzt insoweit das Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1690). Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz versucht, die Beschleunigung der Zeit bis zum rechtskräftigen Abschluss des Planfeststellungsverfahrens mit einer umfassenden Beteiligung der Öffentlichkeit in Einklang zu bringen. Gleichzeitig soll die Akzeptanz von Höchstspannungsübertragungsnetzen auf Seiten von Städten und Gemeinden durch Zahlungen auf der Grundlage des neuen § 5 Abs. 4 StromNEV gesteigert werden. Demnach sind Zahlungen an Städte und Gemeinden, deren Eigentum nicht selbst betroffen ist, in Höhe von bis zu 40 000 Euro/km anrechnungsfähig. Nicht vorgesehen sind bisher Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz der Eigentümer in Anspruch genommener Grundstücke. Die bisherige Entschädigung zugunsten renditeorientierter Netzbetreiber nach Aufopferungsgrundsätzen in Form einer Einmalzahlung in Höhe eines Anteils von 10 bis 20 % des Bodenverkehrswerts wird vielfach als ungerecht empfunden. Die Folge ist eine verbreitete Ablehnung von Leitungsbauprojekten. Zur Herstellung einer weitgehenden Akzeptanz der Netzausbauvorhaben fordert der Deutsche Bauernverband als Vertreter der Grundeigentümer seit Jahren eine wiederkehrende Nutzungsentschädigung. Der Forderung hat sich zuletzt die Agrarministerkonferenz vom 27.04.2012 angeschlossen, die darauf hinweist, „dass die derzeit üblichen Entschädigungssätze zu niedrig sind, weswegen der Netzausbau auch nur auf geringe Akzeptanz bei Landwirten und

Waldbesitzern stößt. Eine Anpassung der Entschädigungsbeiträge würde hingegen zu einer Erhöhung der Akzeptanz für den Netzausbau führen können.“

Niedersachsen ist in besonderem Ausmaß vom Netzausbau betroffen. Es hat beim Ausbau erneuerbarer Energien und auch bei der Durchleitung von Strom eine Schlüsselrolle im Rahmen der Energiewende inne. Nach dem Bundesbedarfsplangesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543) sind die folgenden Vorhaben für Niedersachsen geplant:

- Höchstspannungsleitung Emden-Borßum–Osterath
- Höchstspannungsleitung Brunsbüttel–Großgartach
- Höchstspannungsleitung Wilster–Grafenrheinfeld
- Höchstspannungsleitung Conneforde–Cloppenburg–Westerkappeln
- Höchstspannungsleitung Dollern–Stade–Sottrum–Wechold–Landesbergen
- Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven–Conneforde
- Höchstspannungsleitung Emden Ost–Conneforde Süd

Darüber hinaus sind weitere Leitungsbauvorhaben im Raumordnungs- bzw. Planfeststellungsverfahren anhängig oder abgeschlossen:

- Planfeststellungsverfahren Ganderkesee–St.Hülfe
- Planfeststellungsverfahren Wehrendorf–St.Hülfe
- Raumordnungsverfahren Wahle–Mecklar
- Raumordnungsverfahren Dörpen–Niederrhein
- Planfeststellungsverfahren Stade–Dollern
- Planfeststellungsverfahren Wilhelmshaven–Conneforde
- Raumordnungsverfahren NorGer-Projekt

Die Energiewende und die besondere Herausforderung von Niedersachsen als Transitland für Stromnetze soll durch eine Steigerung der Akzeptanz bei den betroffenen Grundeigentümern beschleunigt werden.

II. Akzeptanzsteigerung durch wirtschaftliche Teilhabe

Nach der bisherigen Rechtsprechung zu Energieleitungsprojekten hat der Netzbetreiber eine Enteignungsentschädigung von 10 bis 20 % des Bodenverkehrswertes zu leisten. Die Energieleitungsnetze sind seit langem privatisiert. Den privatwirtschaftlich geführten Netzbetreibern wird im Wege der Anreizregulierung eine Eigenkapitalrendite von zurzeit bis zu 9,05 % zugebilligt, auch um einen Anreiz zum Ausbau effizienter Energieleitungstrassen zu schaffen. Gleichzeitig werden durch Artikel 4 und 5 des Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze den kommunalen Gebietskörperschaften zur Steigerung der Akzeptanz Leistungen von bis zu 40 000 Euro/km zugebilligt. Artikel 14 GG überlässt es dem Gesetzgeber, Artikel und Ausmaß der Enteignungsentschädigung zu bestimmen. Dabei hat der Gesetzgeber nach Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 GG unter gerechter Abwägung die Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten in Einklang zu bringen. Eine Bindung an Verkehrswerte besteht nicht. Es steht also im Rahmen des Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 GG im Ermessen des Gesetzgebers, abweichend von den Bodenverkehrswerten andere Entschädigungsgrundsätze festzulegen (vgl. Holznagel, DÖV 2010, 847 ff.). Das Grundgesetz schließt bestimmte Formen der Entschädigung gerade nicht aus. Zur Steigerung der Akzeptanz der Grundeigentümer ist es gerechtfertigt, für den Bau von Stromtrassen die Entschädigung nicht nach dem Verkehrswert zu bemessen, sondern an den Vorteil der Netzbetreiber anzuknüpfen. Die Enteignung erfolgt nicht mehr primär aus Gründen des Gemeinwohls, sondern auch aus privatwirtschaftlichen Zwecken.

Eine spezielle Regelung für Grundstückseigentümer, die für die Verlegung einer Leitung enteignet werden, die dem Transport von Elektrizität oder Gas dient, ist durch sachliche Gründe nicht nur ge-

rechtfertigt; sondern geradezu geboten. Die Enteignung für Stromleitungen unterscheidet sich von der Enteignung für andere Infrastrukturvorhaben in wesentlichen Punkten. Bei Strom- und Gasleitungen erfolgt die Enteignung, anders als z. B. beim Autobahnbau, zugunsten privater Unternehmen und nicht zugunsten der Öffentlichen Hand. Ferner werden den Betreibern von Strom- und Gasleitungsnetzen gesetzlich eine regulatorisch festgelegte Eigenkapitalrendite und damit auch ein staatlich garantierter Gewinn zugesichert. Das bedeutet, dieser Gewinn beruht in erster Linie nicht auf einer eigenen Leistung des Netzbetreibers, sondern auf einer staatlichen Garantie und ist damit seinerseits nicht durch Artikel 14 GG geschützt. Außerdem spricht für diese Regelung der Vergleich mit Grundeigentümern, die ihre Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stellen. Diese können beachtliche Pachteinahmen erzielen, während diejenigen Grundeigentümer, die ebenfalls Flächen, nämlich für Strom- oder Gasleitungen, zur Verfügung stellen müssen, nach bisheriger Rechtslage lediglich eine Einmalzahlung erhalten, die sich am Bodenwert orientiert.

Die finanziellen Auswirkungen sind für den Endverbraucher gering. Laut Gutachten von Prof. Dr. Nico Grove vom Institut für Infrastrukturökonomie und Management der Bauhausuniversität Weimar von September 2012 zu den „Auswirkungen einer jährlich angemessenen Verzinsung des Grundstückswertes auf Endkundenstrompreise im Vergleich zur bisherigen Entschädigungspraxis bei Energieleitungen“ ist bei bundesweiter Umsetzung mit einer Mehrbelastung eines durchschnittlichen Endverbraucherhaushaltes von maximal lediglich 1,11 Euro pro Jahr zu rechnen.

III. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Keine. Die Enteignungsbehörde hatte auch nach bisherigem Recht schon die Aufgabe, die Entschädigungsleistungen zu berechnen. Ob eine einmalige oder eine jährlich wiederkehrende Entschädigungsleistung zu berechnen ist, steigert den Berechnungsaufwand in der Sache nicht erheblich und lässt sich nicht beziffern. Die Entschädigungsleistungen wiederum sind vom Netzbetreiber und nicht vom Land zu tragen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 13:

Der neue Absatz 2 weicht von dem in § 13 Abs. 1 normierten Grundsatz der Entschädigung für den Rechtsverlust ab, der sich nach dem Verkehrswert des zu enteignenden Grundstück oder des zu enteignenden Gegenstandes bemisst. Im Fall der Enteignung im Anwendungsbereich des § 45 EnWG, also für Leitungen, die dem Transport von Strom oder Gas dienen, ist eine wiederkehrende Enteignungsentschädigung zu leisten, die sich an dem Vorteil des Netzbetreibers bemisst. Absatz 2 bestimmt die Höhe der wiederkehrenden Entschädigung. Auf der Grundlage des Energiewirtschaftsrechts setzt die Bundesnetzagentur den Eigenkapitalzinssatz für neu errichtete Strom- und Gasleitungen fest. Zuletzt wurde der Eigenkapitalzinssatz durch die Bundesnetzagentur durch Beschluss vom 30.10.2011 für die zweite Regulierungsperiode ab dem 01.01.2013 für Gasnetze und ab dem 01.01.2014 für Stromnetze auf 9,05 % festgesetzt.

In Absatz 5 wird klargestellt, dass sich diese Regelung nur auf die Berechnung der Entschädigung nach Absatz 1 bezieht, da Absatz 2 für den Fall der Enteignung für Leitungen, die dem Transport von Strom oder Gas dienen, eine andere Berechnung der Entschädigung vorsieht, die sich nicht am Verkehrswert des Grundstücks, sondern am wirtschaftlichen Vorteil des Enteignungsbegünstigten orientiert.

Zu § 17 Abs. 1 Sätze 3 und 4:

Satz 3 legt fest, dass bei Enteignungen für Leitungen, die dem Transport von Strom oder Gas dienen, abweichend von Satz 1 und 2 die Entschädigung in Form von jährlichen Ausgleichszahlungen zu leisten ist. Zudem legt Satz 3 den Zeitraum der Leistungspflicht fest. Die Entschädigung ist vom Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahme bis zur Beseitigung der Energieleistungstrasse zu leisten. Satz 4 legt fest, dass die Entschädigung auf Antrag des Eigentümers als kapitalisierte Einmalzahlung zu leisten ist. Hierbei werden die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern, die in Anlage 1 zu StromNEV bzw. GasNEV definiert sind, zugrunde gelegt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender